

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) REGATTA für die Umsetzung des LEADER-Programms 2014-2020 (2023)

In dieser Geschäftsordnung sind die Arbeit des Projektauswahlgremiums, der Geschäftsführung und des Lenkungsteams geregelt.

1. Projektauswahlgremium (PAG)

Die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Projektauswahlgremiums ist im **§ 14 Projektauswahlgremium** der Statuten des Vereins REGATTA geregelt und richtet sich vor allem nach den Vorgaben der EU-VO 1303/2013 Art. 32-35, dem Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 und der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG REGATTA.

Im **§ 15 Aufgaben des Projektauswahlgremiums** der Statuten des Vereins REGATTA ist vermerkt, dass die detaillierten Aufgaben, die Arbeitsweise des Projektauswahlgremiums und die Projektauswahlkriterien in der Geschäftsordnung der LAG REGATTA festgelegt sind.

Aufgaben

Das Projektauswahlgremium vergewissert sich, dass die lokale Entwicklungsstrategie (LES) effektiv und ordnungsgemäß umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang hat das Projektauswahlgremium im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a. Auswahl von Projekten hinsichtlich ihrer Eignung zur Lokalen Entwicklungsstrategie
- b. Zuteilung eines Budgets bzw. Festlegung eines Fördersatzes zu den Projekten. Das Projektauswahlgremium (PAG) wählt die Fördersätze gemäß Lokaler Entwicklungsstrategie (LES).
- c. Beobachtung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der unterstützten Projekte hinsichtlich ihres Beitrags zur Zielerreichung und Wirkung
- d. Begleitung und Bewertung von Aktivitäten für die Zielerreichung der Lokalen Entwicklungsstrategie und deren Weiterentwicklung.

Ablauf Projektauswahl

(1) Die AntragstellerInnen stellen das Projekt dem LAG-Management vor. Es führt eine Erstberatung durch und prüft, ob die formalen Kriterien für eine Projektbewertung durch das PAG und das Land erfüllt sind und eine LES-Zielerreichung vorliegt.

(2) Hat ein/eine Antragsteller/in bereits ein Antragsformular ausgefüllt, muss es zur Fristwahrung in jedem Fall an das Land (LVL) zur Beurteilung weitergeleitet

werden. Zum ehest möglichen Zeitpunkt wird eine Weiterbearbeitung durch das PAG und eine regionale Beurteilung herbeigeführt.

(3) Vor der Projektauswahl durch das Projektauswahlgremium wird seitens des LAG-Managements eine fachliche Stellungnahme eingeholt, sofern diese für das Projekt notwendig ist. Diese Stellungnahme kann sich vor allem auf rechtlich relevante Belange oder Richtlinien (Wettbewerbsrecht, div. Verordnungen, ...) beziehen.

(4) Das LAG-Management oder der/die Förderwerber/innen stellen dem PAG das Projekt in einer Sitzung vor oder eine Beschreibung in elektronischer Form wird übermittelt.

(5) Das Projektauswahlgremium trifft die regionalen Projektbewertungen und Beschlüsse zum Projektantrag.

(6) Wird das Projekt positiv bewertet, wird die Förderhöhe festgelegt, die sich an den Richtlinien des Landes und dem regionalen Budgetrahmen orientiert.

(7) Die Auswahl der Projekte ist effizient zu gestalten. Elektronische Abstimmungen erfolgen innerhalb von max. 1 Woche nach Aussendung. Bei Projekten, die in Sitzungen entschieden werden, werden 3 Monate nach Einreichung beim PAG anberaumt. In besonders dringenden Fällen (Fristwahrung der AntragstellerInnen) wird durch den Obmann eine Sondersitzung einberufen.

(8) Belange des Datenschutzes für die ProjektträgerInnen werden beachtet. Dies gilt insbesondere für Bilanzen, finanzielle Lage, Förderhöhe und Innovationsgrad.

(9) Das PAG verpflichtet sich zur Verschwiegenheit nach außen (siehe Punkt 8) und bezüglich des Abstimmungsverhaltens einzelner Gremienmitglieder.

Arbeitsweise des Projektauswahlgremiums

(1) Das Projektauswahlgremium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel viermal im Kalenderjahr, bei Bedarf auch weniger oft oder öfter.

(2) Das Projektauswahlgremium wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/In schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle drei Tage vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.

(3) Die Beratungen des Projektauswahlgremiums haben vertraulichen Charakter. Die TeilnehmerInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Über alle Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt. Bei Umlaufbeschlüssen muss das Ergebnis nachvollziehbar auf Papier gedruckt werden (jede digitale Rückmeldung).

(5) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls der Geschäftsstelle Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Projektauswahlgremiums binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Obmann/die Obfrau über die weitere Vorgangsweise. Der Obmann/die Obfrau informiert die Mitglieder durch die Geschäftsstelle unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.

(6) Entscheidungen des Projektauswahlgremiums werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Obmann/der Obfrau sowohl dem/der Förderwerber/in als auch der Programmverantwortlichen Landesstelle in geeigneter Form bekannt gegeben.

Projektbewertung

Projekte, die nicht den strategischen Zielen der LES entsprechen, können nicht berücksichtigt werden, ebenso Projekte, die den budgetären Rahmen sprengen.

(1) Eine Projektbewertung ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Projektauswahlgremiums an der Beurteilung teilnehmen. Davon mindestens 51% aus der Zivilbevölkerung und 1/3 Frauen.

(2) Können Teile der Quoten nicht erfüllt werden, ist ein weiteres Mitglied aus der entsprechenden Quote zu kontaktieren. Diese(s) Mitglied(er) kann (können) innerhalb von einer Woche eine Projektbeurteilung elektronisch nachreichen.

(3) Die Entscheidung über die Zu- oder Absage für ein Projekt wird anhand der Projektauswahlkriterien der LAG REGATTA (siehe Anhang unten) gefällt und richtet sich nach festgelegten Erfüllungsprozentsätzen, die eine Zu- oder Absage bedingen. Das Ergebnis wird dem/der Förderwerber/in samt kurzer Stellungnahme schriftlich mitgeteilt.

(4) Das Auswahlgremium bewertet das Projekt in Abwesenheit des Förderwerbers/der Förderwerberin.

(5) Jedes Projekt muss von jeder einzelnen Person des PAG bewertet werden. Die einzelnen Ergebnisse werden zu einem Gesamtergebnis durch die Auswertung der einzelnen Ergebnisse zusammengeführt. Darüber wird bei einer Entscheidung innerhalb einer Sitzung eine Abschlussdiskussion geführt, die protokolliert wird.

(6) Wegen Unvereinbarkeiten verlassen nicht stimmberechtigte Mitglieder (siehe Punkt Beschlussfassung) bei der betreffenden Bewertung den Raum. Die Balance von mind. 51% zivilen VertreterInnen und mind. einem Drittel Frauenanteil muss in jedem Fall gegeben sein.

(7) Wenn es sinnvoll erscheint, wird das Projekt an den/die Förderwerber/in mit der Aufforderung um Nachbearbeitung zurückgegeben. Dies wird mit einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(8) Für die Möglichkeit der Nachbearbeitung eines Projektantrages muss ein Projekt mindestens 12 Punkte erreichen.

(9) Liegt bereits ein LEADER-Projektantrag vor, so muss der Antrag auch bei einem negativen Beschluss an das Land (LVL) geschickt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung für die Ablehnung beizulegen.

(10) Bei elektronischen Projektbewertungen wird durch das LEADER-Büro das Endergebnis erhoben, indem der Punktedurchschnitt errechnet wird und etwaige Kommentare werden zusammengefasst. Dieses Ergebnis wird den PAG-Mitgliedern und den FörderwerberInnen elektronisch mitgeteilt.

(11) Die Formulare sind in Papierform im LAG-Management samt Abschlussprotokoll aufzubewahren.

(12) Es wird nur das Gesamtergebnis und Auszüge aus dem Protokoll der Abschlusss Diskussion an FörderwerberInnen weitergeleitet.

(13) FörderwerberInnen haben keine Einsichtsmöglichkeit in Einzelergebnisse.

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung ist im **§ 14 Projektauswahlgremium (Punkte 3-7)** der Statuten des Vereins REGATTA geregelt.

Mitglieder des Projektauswahlgremiums können nicht an der Abstimmung (auch bei einer ev. elektronischen Abstimmung) für ein Projekt teilnehmen und müssen bei der Abstimmung den Raum verlassen, wenn

- Sie selbst oder einer ihrer Angehörigen an dem Projekt beteiligt sind;
 - Sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- Unvereinbarkeiten werden protokollarisch festgehalten

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch dieser Geschäftsordnungsteil in Kraft.

Ansonsten endet die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums mit dem Abschluss der Lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieses Geschäftsordnungsteils.

2. Geschäftsführung

Geschäftsführende Stelle des Vereins ist das LEADER-Management mit mindestens 60 Wochenstunden Geschäftstätigkeit. Dafür wird ein/e

hauptamtliche/r Manager/in mit Assistenzkraft bestellt. Dem Leader-Management fallen folgende Aufgaben zu:

- ☐ Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliedsgemeinden bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie;
- ☐ Mitgestaltung der Planung, Vernetzung und Begleitung von Projekten, Abwicklung von Förderanträgen;
- ☐ Entwicklung von Projekten und Unterstützung von Projektgruppen bei deren Realisierung;
- ☐ Sicherung der notwendigen Unterstützung für Projekte und Maßnahmen durch Institutionen des Landes Oberösterreich und des Bundes;

Der/die LEADER-Manager/in wird durch den Vorstand bestellt und nimmt sowohl an Zusammenkünften des LAG-Vorstands, des Projektauswahlgremiums und des Lenkungsteams in beratender Funktion teil.

Der/die LEADER-Manager/in ist im Allgemeinen dem Vorstand verantwortlich. Für die Tätigkeiten und für die Beratung der Projektträger richtet sich die Verantwortung an die Vorgaben der jeweiligen Förderstellen. D.h. er/sie muss die Projektträger auf alle entsprechenden Förderbestimmungen aufmerksam machen, denen sich die Förderempfänger zu unterwerfen haben.

Der/die LEADER-Manager/in hat auch das Budget im Sinne des Vorstands zu verwalten. Ausgaben größer € 400,- hat der LEADER-Manager/in in jedem Fall vorab vom Obmann genehmigen zu lassen.

3. Lenkungsteam

Der Vorstand des Vereins REGATTA delegiert bestimmte Aufgaben an das Lenkungsteam. Dem Lenkungsteam gehören an:

- Obmann/Obfrau (Leiter des Lenkungsteams)
- Obmann-StellvertreterIn
- Zwei weitere Vorstandsmitglieder
- LEADER KoordinatorIn (= REGATTA-ManagerIn/GeschäftsführerIn)

Hauptaufgabe des Lenkungsteams ist die laufende Überprüfung der internen Umsetzungsstrukturen und das Qualitätsmanagement. Dem Lenkungsteam obliegt vor allem die laufende Überwachung des Budgets, die laufende Kontrolle der Fördermittelauslastung und der Indikatorenentwicklung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) sowie die jährliche Qualitätsüberprüfung.

Abweichungen berichtet der Lenkungsausschuss an den Vorstand, um eventuelle Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Seewalchen, 20. März 2015,
Beschluss Vollversammlung 27.04.2015

Projektauswahlkriterien LEADER 2014-20

Projektname:	
Projektträger:	
Datum der Entscheidung im PAG	
nicht politische/r VertreterIn (ja =1/nein=0)	
weiblich (ja=1/nein=0)	
Befangenheiten:	

Wird vom Leadermanager ausgefüllt				
Kriterium	Wertung			
Formelle Kriterien	müssen alle mit Ja beantwortet sein, außer wenn für Projekt irrelevant			
	ja	nein	irrelevant	Anmerkungen
Trägt maßgeblich zur Zielerreichung der LES bei				
Leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans				
Regelungen zur Kostenplausibilisierung werden eingehalten und das Vergaberecht, wird eingehalten				
Beurteilung der fachlichen Qualität liegt vor				
Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Projekts ist gegeben (bei wertschöpfenden Projekten)				
Kostenkalkulation ist plausibel				
Finanzierung des Projektes ist gewährleistet				

Wird vom Projektauswahlgremium ausgefüllt				
Qualitätskriterien				
	Nein (0 Pkt.)	neutral (1 Pkt.)	Ja (2 Pkt.)	
Nachhaltigkeit				
Ökologie				
Das Projekt entspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip				0
Das Projekt trägt zum Klimaschutz bei				0
Ökonomie				
Das Projekt ist so angelegt, dass es nachhaltig weiterbetrieben werden kann				0
Das Projekt schafft bzw. erhält Arbeitsplätze in der Region				0
Soziales				
Das Projekt unterstützt die intergenerationelle Verteilungsgerechtigkeit				0
Das Projekt unterstützt die Inklusion aller in der Region lebenden Menschen.				0
Verbindung mehrerer Sektoren				
Das Projekt hat Auswirkungen auf mehrere Sektoren				0
Das Projekt wird als Kooperation mehrerer Sektoren durchgeführt				0
Innovation				
Erstmalige Umsetzung dieses Projektes in:				
im eigenen Umfeld				0
Gemeinde / Region				0
Oberösterreich				0
Kooperation				
Das Projekt baut auf Vernetzung mehrerer AkteurInnen auf				0
Im Projektteam arbeiten Personen aus unterschiedlichen Vereinen und Institutionen zusammen				0
Das Projekt ist überregional/transnational				0
Gleichstellungsorientierung				
Das Projekt trägt zur Förderung der Frauen in der Region bei				0
Das Projekt entspricht den Prinzipien des Gender Mainstreaming				0
weitere Empfehlungen				
Summe				0